

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von ingenieurtechnischen Beratungs- und Technologiedemonstrationsaufträgen in der Europäischen Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V. (EFDS)

Die EFDS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Allgemeinen Bedingungen tragen den Erfordernissen der ingenieurtechnischen Beratung vor diesem Hintergrund Rechnung.

1 Angebot, Bearbeitungszeitraum

- 1.1 Das Angebot einschließlich seiner Anlagen beschreibt die Zielstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie die Form der Leistungsübergabe. Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
- 1.2 Erkennt die EFDS, daß der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe schriftlich Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.

2 Vergütung

- 2.1 Die Vergütung ist ein Festpreis, es sei denn, die Abrechnung erfolgt ausdrücklich nach Aufwand mit Kostenobergrenze. Die Mehrwertsteuer wird jeweils hinzugerechnet.
- 2.2 Die EFDS wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, daß mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. Die EFDS wird Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

3 Zahlungen

- 3.1 In der Regel sind angemessene Anzahlungen zu vereinbaren. Sie sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan ist das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlungsanforderung maßgeblich. **Zahlungen** sind ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der EFDS zu leisten.
- 3.2 Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der EFDS ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Mitwirkung

Der Auftraggeber sorgt dafür, daß dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Materialproben u.ä. rechtzeitig zur Verfügung stehen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der EFDS bekannt werden. Die EFDS ist verpflichtet, den Auftraggeber auf alle Vorgänge und Umstände hinzuweisen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

5 Nutzung der Ergebnisse

- 5.1 Das Beratungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluß des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Die Veröffentlichung der Ergebnisse bzw. die Verwendung für Zwecke der Werbung können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Partners und unter dessen namentlicher urheberrechtlichen Erwähnung erfolgen.
- 5.3 Soll die Anerkennung des Vorhabens oder von Teilen desselben in gegenseitigem Einvernehmen als eigenfinanzierter Beitrag zur industriellen Gemeinschaftsforschung erfolgen, so ist gemäß den Statuten der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen e.V. (AiF) eine Veröffentlichung innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Beendigung des Vorhabens erforderlich.
- 5.4 Der Auftraggeber erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den entstandenen Erfindungen und an den von der EFDS angemeldeten oder ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber erstattet der EFDS einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung.
- 5.5 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.4 an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der EFDS zu erklären. Die EFDS behält ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke.
- 5.6 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 5.7 Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte der EFDS verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der EFDS entgegenstehen.

6 Entgegenstehende Schutzrechte Dritter

- 6.1 Die EFDS wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Beratungsergebnisse verletzt werden könnten. Die EFDS und der Auftraggeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannt werdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- 6.2 Im Falle einer rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers, der ein Verstoß gegen ein Schutzrecht zugrunde liegt, kann die EFDS nach ihrer Wahl dem Auftraggeber entweder die erforderlichen Lizenzen vermitteln oder einen geänderten Entwicklungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die den Verletzungsvorwurf beseitigen. Darüber hinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber bei Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu.

7 Gewährleistung

- 7.1 Die EFDS gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher und kaufmännischer Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Beratungszieles.
- 7.2 Die EFDS ist berechtigt, auftretende Mängel nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.3 Die Gewährleistung wird begrenzt auf sechs Monate nach Übergabe des Beratungsergebnisses. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche, die nicht den gesetzlichen Gewährleistungsfristen unterliegen.

8 Haftung

Die Haftung der EFDS, ihrer gesetzlichen Vertreter und sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen aus Vertragsverletzung oder aus Delikt wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Verletzungen von vertragswesentlichen Pflichten der EFDS (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die Beratungs- und Technologiedemonstrationsleistungen der EFDS) und für die Verletzung solcher Rechte des Vertragspartners, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; in diesen Fällen ist die Haftung jedoch begrenzt auf den typischerweise und vorhersehbar bei den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten der EFDS entstehenden Schaden. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9 Geheimhaltung

Die EFDS und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung die EFDS oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.

10 Kündigung

- 10.1 Der Auftraggeber und die EFDS sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern nach Ablauf von mindestens sechs Monaten seit Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- 10.2 Nach wirksamer Kündigung wird die EFDS dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der EFDS die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.

11 Sonstiges

- 11.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Erfüllungsort für Leistungen der EFDS und für Zahlung des Auftraggebers ist Dresden.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.